

Kompakt-Ausgabe	Juli 2014
<p>Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 07/14</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Tipps und Hinweise <input checked="" type="checkbox"/> ... für alle Steuerzahler 2 Kleines Jahressteuergesetz: Der Gesetzgeber plant zahlreiche steuerrechtliche Änderungen <input checked="" type="checkbox"/> 2. ... für Unternehmer..... 4 Steuerhinterziehung: Aus für Kassenmanipulationen? Allgemeine Kosten: Finanzverwaltung ändert ihre Praxis beim Vorsteuerabzug Vorsteuerabzug: Rechnung darf auf weitere Vertragsunterlagen verweisen <input checked="" type="checkbox"/> 3. ... für GmbH-Geschäftsführer..... 6 Altersgrenze: Betriebliche Altersversorgung bei Weiterbeschäftigung <input checked="" type="checkbox"/> 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 7 Verbilligtes Kantinenessen: Kein Vorsteuerabzug aus Zuschuss an Caterer <input checked="" type="checkbox"/> 5. ... für Hausbesitzer..... 7 Gebäude: Das Finanzamt darf zu hohe Abschreibungen korrigieren <p>Wichtige Steuertermine Juli 2014</p> <p>10.07. Umsatzsteuer Lohnsteuer Solidaritätszuschlag Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.</p> <p>Zahlungsschonfrist: bis zum 14.07.2014. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!</p>

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Kleines Jahressteuergesetz

Der Gesetzgeber plant zahlreiche steuerrechtliche Änderungen

Das Bundeskabinett hat den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften verabschiedet. Der Gesetzgeber plant aber nicht nur anlässlich des EU-Beitritts von Kroatien Änderungen, sondern quer durch das gesamte Steuerrecht. Daher wird der Entwurf auch schon als „kleines Jahressteuergesetz“ gehandelt. Die Ausschüsse des Bundesrats beraten Ende Mai über den Gesetzentwurf. Grundsätzlich sollen folgende Änderungen ab dem 01.01.2015 gelten, sofern im Einzelnen keine abweichende Regelung vorgesehen ist:

Kreditinstitute haben die Möglichkeit, die Identifikationsnummer des Gläubigers der Kapitalerträge abzufragen. Das dazu bestehende **Widerspruchsrecht** soll gestrichen werden. Hintergrund ist, dass eine Bank für den Abzug der Kirchensteuer eine Abfrage starten darf, ohne dass der Bankkunde widersprechen kann.

Bei **Lebensversicherungen** ist die ausgezahlte Summe bei Eintritt des versicherten Risikos grundsätzlich steuerfrei. Der Erwerb „gebrauchter“ Lebensversicherungen dient jedoch nicht der Abdeckung des Risikos. Diese Anlagemodelle sollen als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten. Ausnahme: der Erwerb von Versicherungsansprüchen durch die versicherte Person, etwa bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses.

Zur Ermittlung des Verkaufsgewinns bei **Fremdwährungsbeträgen** soll als Verwendungsreihenfolge wieder gesetzlich fingiert werden, dass die zuerst angeschafften Beträge auch zuerst veräußert werden. Mit Einführung der Abgeltungsteuer war diese Methode zunächst gestrichen worden.

Der **Sonderausgaben-Pauschbetrag** von 36 € wird für Sonderausgaben mit Ausnahme der Vorsorgeaufwendungen gewährt, wenn keine höheren Zahlungen nachgewiesen werden. Künftig soll der Pauschbetrag auch die Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs umfassen.

Wird die Selbstnutzung einer geförderten Wohnung (**Wohn-Riester**) aufgegeben, darf der Stand des Wohnförderkontos bisher reinvestiert werden, um die Folgen einer Besteuerung des Kontos zu vermeiden. Im Reinvestitionszeitraum unterbleibt auch die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Das Gleiche soll nun auch für einen berufsbedingten Umzug gelten.

Der Abzug von **Unterhaltsleistungen** gilt als verwaltungsaufwendig und missbrauchsanfällig. Mit der Angabe der Identifikationsnummer der unterhaltenen Person auf der Steuererklärung kann deren Identität zweifelsfrei festgestellt werden. Allerdings soll die Angabe nur bei Unterhaltsempfängern gefordert werden, die der (un-) beschränkten Steuerpflicht unterliegen.

Die Grenze für die jährliche Abgabe von **Lohnsteuer-Anmeldungen** soll ab 2015 von 1.000 € auf 1.080 € angehoben werden. Dies soll vor allem Arbeitgeber geringfügig Beschäftigter entlasten, die künftig nur noch eine Lohnsteuer-Anmeldung mit dem Jahresbetrag abgeben müssen.

Anstelle des bisherigen Beitragssatzanteils von 0,9 % sollen Arbeitnehmer für ihre Krankenversicherung künftig einen individuellen Zusatzbeitrag leisten. Dies erfordert die Einführung eines Verweises auf einen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz. Damit sollen die **Krankenversicherungsbeiträge** bereits beim Lohnsteuerabzug möglichst zutreffend berücksichtigt werden.

Die Tarifiermäßigung (**Fünftelregelung**) für Entschädigungen und Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten soll künftig bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden können.

Für Einrichtungen im Bereich der **ambulanten Rehabilitation** soll eine Gewerbesteuerbefreiung eingeführt werden, die bisher nur für stationäre Einrichtungen gilt. Von stationären Rehabilitationseinrichtungen unterscheiden sich ambulante einzig dadurch, dass dort keine Unterkunft und (Voll-)Verpflegung zur Verfügung gestellt wird.

Eine der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung bei der Grunderwerbsteuer im Rahmen von **Umwandlungen** ist: Das herrschende Unternehmen muss am Kapital oder Gesellschaftsvermögen der abhängigen Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren vor und fünf Jahren nach dem Rechtsvorgang unmittelbar bzw. mittelbar mindestens mit 95 % ununterbrochen beteiligt sein. Diese Änderung soll rückwirkend für nach dem 06.06.2013 verwirklichte Umwandlungen gelten. Ab 2013 erfordert die steuerliche **Organschaft**, dass die Beteiligung an der Organgesellschaft einer inländischen Betriebsstätte des Organträgers zugeordnet ist. Der Körperschaftsteuerabzug beim Organträger wird nun daran angepasst. Die Änderungen sollen rückwirkend ab 2012 gelten, da es andernfalls für einen Übergangszeitraum keine Regelung für ausländische Organträger gäbe.

Bei **Arbeitsmarktdienstleistungen** nach dem Sozialgesetzbuch II und III sollen Eingliederungsleistungen und Leistungen zur aktiven Arbeitsförderung von der Umsatzsteuer befreit werden.

Auch die Stellung von Personal durch **religiöse und weltanschauliche Einrichtungen** soll von der Umsatzsteuer befreit werden. Die Befreiung soll für die Personalgestellung der begünstigten Einrichtungen für Zwecke der Krankenhausbehandlung und ärztlicher Heilbehandlungen in Krankenanstalten, der Sozialfürsorge und weiteren Bereichen gelten. Für eine entgeltliche Lieferung oder sonstige Leistung an nahestehende Personen oder das Personal bemisst sich die Umsatzsteuer nach den Kosten, soweit diese das Entgelt übersteigen. Die Bemessungsgrundlage für **verbilligte Leistungen** soll auf das marktübliche Entgelt begrenzt werden. Soweit ein höheres Entgelt als der Marktwert gezahlt wird, soll Ersteres maßgebend bleiben.

Für Leistungen im Zusammenhang mit einem **teilunternehmerisch genutzten Grundstück** ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen, soweit es für unternehmensfremde Zwecke genutzt wird. Für Eingangsumsätze vor dem 01.01.2011 soll es eine Übergangsregelung geben.

Hiervon sollen Leistungen, die keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen und nach dem 31.12.2010 bezogen werden, ausgenommen sein.

2. ... für Unternehmer

Steuerhinterziehung

Aus für Kassenmanipulationen?

Dr. Norbert Walter-Borjans, der nordrhein-westfälische Finanzminister, sagt dem Steuerbetrug an **manipulierten Registrierkassen** den Kampf an. Er will den massenhaften Betrug an Kassen nicht länger hinnehmen. Dem Staat entgehen dadurch Jahr für Jahr schätzungsweise bis zu **10 Mrd. €**.

Die Problematik tritt vor allem in Branchen mit einem hohen Anteil an **Bargeschäften** auf. Eine Reihe von Softwareherstellern bietet elektronische Kassensysteme an, in denen die Möglichkeit zur Steuerhinterziehung bereits programmiert ist. Insbesondere könnten die Einnahmen eines Unternehmens „auf Knopfdruck“ aus den kassenmäßigen Aufzeichnungen entfernt werden, was nichtmehr hinnehmbar sei. Die Finanzämter in Nordrhein-Westfalen sehen sich zunehmend mit Registrier- oder PC-Kassen und anderen Kassensystemen konfrontiert, die Manipulationen kaum erkennen lassen. Auch die OECD prangert das Problem in einer Studie an.

Der Minister kündigte an, das Thema auf **Bundes- und Länderebene** auf die Tagesordnung zu setzen. Unter anderem soll per Gesetz eine Software eingeführt werden, die Manipulationen aufdeckt. Außerdem sollen die Finanzämter zukünftig unangemeldet Kassenprüfungen vornehmen können. Darüber hinaus plant der Finanzminister ein Verbot von Manipulationssoftware.

Allgemeine Kosten

Finanzverwaltung ändert ihre Praxis beim Vorsteuerabzug

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs reagiert und seine Verwaltungspraxis geändert: Vorsteuerbeträge, die allgemeine Aufwendungen betreffen, können nach dem **Verhältnis der Gesamtumsätze** des jeweiligen Kalenderjahres aufgeteilt werden. Die geänderte Verwaltungspraxis ist für alle noch offenen Umsatzsteuerfälle relevant.

Ein Vorsteuerabzug ist nur möglich, soweit Sie die Eingangsleistung für einen Umsatz verwenden, der zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

Beispiel: Ein Unternehmer ist als Versicherungs- und als Immobilienmakler tätig. Aus den Eingangsleistungen, die er für die Tätigkeit als Immobilienmakler bezieht, kann er die Vorsteuer abziehen (vorsteuerunschädlich). Für die Eingangsleistungen, die er für seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler verwendet, ist kein Vorsteuerabzug zulässig (vorsteuerschädlich). Schafft er sich beispielsweise einen Computer für 595 € an, den er ausschließlich für die Versicherungstätigkeit verwendet, kann er die im Kaufpreis enthaltenen 95 € Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen.

Probleme treten bei den allgemeinen Kosten auf, wenn Eingangsleistungen für beide Umsatzarten (vorsteuerschädlich und unschädlich) verwendet werden. Dann muss die Vorsteuer aufgeteilt werden. Das BMF weist darauf hin, dass die Aufteilung vorläufig geschätzt werden kann (z.B. anhand der Vorjahresumsätze im jeweiligen Bereich). Für die endgültige Umsatzsteuerjahreerklärung sind jedoch die **tatsächlichen Nutzungsverhältnisse** entscheidend. Die Aufteilung erfolgt im Regelfall nach dem Verhältnis der Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen (z.B. Immobilienvermakelung) bzw. nicht berechtigten (z.B. Versicherungsvermittlung).

Vorsteuerabzug

Rechnung darf auf weitere Vertragsunterlagen verweisen

Wenn Sie als Unternehmer die Vorsteuer aus einer Eingangsrechnung abziehen wollen, muss dieses Dokument strenge umsatzsteuerliche Anforderungen erfüllen. Insbesondere kommt es auf die Bezeichnung der Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder des Umfangs und der Art der sonstigen Leistung an. Fehlen diese Angaben, kann das Finanzamt Ihnen den Vorsteuerabzug versagen. Laut Bundesfinanzhof genügt eine Rechnung aber auch dann den umsatzsteuerlichen Anforderungen, wenn sie bei der Leistungsbeschreibung nur auf **andere Geschäftsunterlagen verweist**. Voraussetzung ist, dass sich die Informationen zur Lieferung oder Leistung aus diesen Unterlagen eindeutig und konkret ergeben. Für den Vorsteuerabzug ist es nicht erforderlich, dass die Unterlagen der Rechnung beigeheftet sind.

Hinweis: Der Passus „wie vereinbart“ genügt bei der Leistungsbeschreibung nicht. Wer eine Rechnung mit derart ungenauen Angaben erhält, sollte eine berichtigte Variante vom Aussteller einfordern.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Altersgrenze

Betriebliche Altersversorgung bei Weiterbeschäftigung

Für nach dem 31.12.2011 erteilte Versorgungszusagen gilt als Untergrenze für betriebliche Altersversorgungsleistungen bei altersbedingtem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben im Regelfall das 62. Lebensjahr. In **Ausnahmefällen** können betriebliche Altersversorgungsleistungen auch schon vorher gewährt werden, etwa bei Berufsgruppen wie Piloten, bei denen schon vor dem 62. Lebensjahr Versorgungsleistungen üblich sind. Solche Ausnahmefälle (berufsspezifische Besonderheiten) ergeben sich aus Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung.

Möglicherweise hat der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Auszahlung das 62. Lebensjahr erreicht, seine **berufliche Tätigkeit** aber noch **nicht beendet**. Bei den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und -fonds hält die Finanzverwaltung dies für unschädlich. Die bilanzielle Behandlung beim Arbeitgeber bei den Durchführungswegen Direktzusage und Unterstützungskasse bleibt davon unberührt. Hier verlangt der Fiskus für die steuerliche Anerkennung die **formale Beendigung des Dienstverhältnisses**. Folglich lehnt er die Bildung einer gewinnmindernden Pensionsrückstellung ab, wenn Leistungen aus einer Pensionszusage fällig werden, ohne dass das Dienstverhältnis beendet ist.

Das sieht der Bundesfinanzhof (BFH) anders. Er beanstandet es nicht, wenn die Zusage der Altersversorgung nicht vom Ausscheiden des Begünstigten aus dem Dienstverhältnis mit Eintritt des Versorgungsfalls abhängig gemacht wird. Vor diesem Hintergrund sollte die engere Verwaltungsauffassung nicht mehr hingenommen werden. Zur Vermeidung einer **verdeckten Gewinnausschüttung** verlangt der BFH bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer aber, dass

- das Einkommen aus der fortbestehenden Tätigkeit als Geschäftsführer auf die Versorgungsleistung angerechnet wird oder aber
- der vereinbarte Eintritt der Versorgungsfälligkeit aufgeschoben wird, bis der Begünstigte endgültig seine Geschäftsführerfunktion beendet hat.

Ob der Gesellschafter-Geschäftsführer seine Arbeitszeit und sein Gehalt nach Eintritt des Versorgungsfalls reduziert, ändert an dieser Beurteilung grundsätzlich nichts.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Verbilligtes Kantinenessen

Kein Vorsteuerabzug aus Zuschuss an Caterer

Damit die Belegschaft in einer Betriebskantine kostengünstig mit Mahlzeiten versorgt werden kann, offerieren Arbeitgeber den Kantinenbetreibern häufig finanzielle Anreize, zum Beispiel in Form von kostenloser Raum- und Energienutzung. Oftmals leistet der Arbeitgeber auch **laufende Zuschüsse** an den Betreiber, damit sich die Bewirtschaftung rentiert. Wie ein solcher Zuschuss umsatzsteuerlich zu behandeln ist, hat jüngst der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht.

Im Urteilsfall hatte das Finanzamt einem Arbeitgeber den Vorsteuerabzug aus einer Rechnung der Kantinenbetreiberin versagt. Diese hatte darin unter gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer einen vertraglich vereinbarten Zuschuss abgerechnet (Bewirtschaftungs- und Personalkostenpauschale). Der BFH hat entschieden, dass der Arbeitgeber die Vorsteuer aus der Rechnung nicht abziehen kann. Der Arbeitgeber war zwar Leistungsempfänger, da er von der Kantinenbetreiberin die sonstige Leistung „Kantinenbewirtschaftung“ empfangen hatte. Die Zuschusszahlung ermöglichte ihm aber trotzdem keinen Vorsteuerabzug, weil er die Bewirtschaftungsleistung nicht für seine geschäftliche Tätigkeit (**für sein Unternehmen**) zu verwenden beabsichtigte. Die Leistung bediente letztlich einzig den privaten Bedarf der Arbeitnehmer, in der Kantine zu vergünstigten Preisen essen zu können.

Hinweis: Leistungsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Kantinenbetreiber können mitunter komplexe umsatzsteuerliche Folgen nach sich ziehen. Daher empfehlen wir, bereits bei der Ausarbeitung des Bewirtschaftungsvertrags steuerfachkundigen Rat einzuholen. Sprechen Sie uns hierzu gerne an!

5. ... für Hausbesitzer

Gebäude

Das Finanzamt darf zu hohe Abschreibungen korrigieren

Mitunter werden zu hohe Gebäudeabschreibungen vorgenommen. Dann stellt sich die Frage, ob eine Korrektur möglich ist, wenn die **Steuerbescheide** der Altjahre **nicht mehr änderbar** sind.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt einen solchen Fall untersucht. Ein Vermieter hatte zunächst eine Sonderabschreibung (Sondergebätsabschreibung) und in den Folgejahren direkt eine - früher noch mögliche - degressive Abschreibung in gestaffelten Sätzen für sein Mietobjekt vorgenommen. Eine degressive Abschreibung nach einer Sonderabschreibung ist gesetzlich jedoch nicht vorgesehen. Stattdessen darf die **Folgeabschreibung nur linear** erfolgen. Das Finanzamt hatte die überhöhten degressiven Abschreibungsbeträge zunächst jahrelang anerkannt. Letztlich bemerkte es den Fehler jedoch und korrigierte die Abschreibung für die Zukunft.

Der BFH hat die Korrektur bei zu Unrecht vorgenommenen degressiven und verfahrensrechtlich nicht mehr änderbaren Abschreibungen bestätigt. Die Berichtigung ist bei **Gebäuden im Privatvermögen** folgendermaßen vorzunehmen: Die gesetzlich vorgeschriebenen Abschreibungssätze werden auf die bisherige Bemessungsgrundlage bis zur vollen Absetzung des noch vorhandenen Restbuchwerts angewendet. Damit verkürzt sich die Abschreibungsdauer.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens